

**Laufzeit: 01.01.2025 – 31.12.2026**

gültig ab 01. Januar 2025

erstmalig kündbar zum 31. Dezember 2026

# **BUNDESLOHN-TARIFVERTRAG**

vom 17. Dezember 2024

## **FÜR GELD- UND WERTDIENSTE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

**gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2025**

Zwischen der Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V. (BDGW),  
Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di, Bundesvorstand  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

- andererseits -

wird folgender **Bundeslohntarifvertrag für Geld- und Wertdienste** abgeschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt

**räumlich:** für die Bundesrepublik Deutschland,

**fachlich:** für alle Betriebe bzw. selbstständigen Betriebsabteilungen, die Geld- und Wertdienste in der Geldbearbeitung und / oder als Geld- und Werttransporte durchführen,

**persönlich:** für alle in diesen Bereichen beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer und für die im Geld- und Werttransport und in der Geld- und Wertbearbeitung operativ tätigen betrieblichen Angestellten (wie Einsatzleiter, Schichtleiter, Disponenten).

Alle personenbezogenen Begriffe in diesem Vertrag gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

## § 2 Stundengrundlöhne

Die Stundengrundlöhne für Sicherheitsmitarbeiter betragen in Euro für die:

### a) *Mobile Dienstleistung:* **Geld- und Werttransport**

Bundesland	bis 31.12.2024	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026
Nordrhein-Westfalen	21,18	21,85	22,59
Niedersachsen	20,57	21,24	22,03
Baden-Württemberg	20,51	21,24	22,03
Bayern			
Bremen			
Hamburg	20,23	20,98	21,80
Hessen			
Rheinland-Pfalz	19,41	20,17	21,00
Saarland			
Schleswig-Holstein	18,54	19,27	20,07
Berlin			
Brandenburg			
Mecklenburg-Vorpommern	18,47	19,23	20,06
Sachsen			
Sachsen-Anhalt			
Thüringen			

### b) *Stationäre Dienstleistung:* **Geldbearbeitung**

Bundesland	bis 31.12.2024	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026
Bayern	18,01	18,65	19,34
Hessen		18,68	19,41
Nordrhein-Westfalen		18,47	19,10
Baden-Württemberg	17,90	18,54	19,23
Bremen		18,56	19,29
Hamburg			
Niedersachsen	17,84	18,42	19,11
Rheinland-Pfalz			
Saarland	15,77	16,39	17,07
Schleswig-Holstein			
Berlin			
Brandenburg			
Mecklenburg-Vorpommern	15,73	16,38	17,08
Sachsen			
Sachsen-Anhalt			
Thüringen			

c) Werden für die in lit. a) und b) genannten Tätigkeiten Entgelte gezahlt, die über den bisherigen tariflichen Lohn hinausgehen, werden diese ebenfalls um den gleichen prozentualen Euro-Betragswert der jeweiligen Stufe des jeweiligen Bundeslandes angehoben, wie die tariflichen Stundengrundlöhne in den oben genannten Tabellen.

### **§ 3 Betriebliche Angestellte**

Für die im Geld- und Werttransport und in der Geld- und Wertbearbeitung operativ tätigen betrieblichen Angestellten, wie Einsatzleiter, Schichtleiter und Disponenten mit Monatsvergütungen erhöhen sich die Monatsentgelte in der gleichen prozentualen Größenordnung und zu den gleichen Erhöhungszeitpunkten wie sie sich aus der Tabelle der Tarifierhöhungen entsprechen § 2 b) für den Bereich der stationären Dienstleistung der Geldbearbeitung ergeben.

### **§ 4 Fälligkeit der Vergütungsansprüche**

Die Abrechnung und die Fälligkeit der Vergütung ergibt sich aus § 10 des Bundesmanteltarifvertrages für die Geld- und Wertdienste vom 17.12.2024 Dieser lautet:

1. Die Abrechnung der Entgelte erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat. Die Abrechnung und Auszahlung ist im Folgemonat bis spätestens zum 15. vorzunehmen. Die Auszahlung der Gehälter ist am jeweils Monatsletzten fällig. Günstigere Regelungen bleiben unberührt.
2. Dem Arbeitnehmer ist eine Abrechnung zu erteilen, aus der das Bruttoarbeitsentgelt, seine Zusammensetzung und Errechnung sowie sämtliche Abzüge und etwaige Abschlagszahlungen ersichtlich sind.
3. Die Zusendung der Abrechnung erfolgt an die zuletzt dem Arbeitgeber bekannt gegebene Adresse. Soweit die technischen Möglichkeiten beim Arbeitnehmer bestehen und er zustimmt, kann die Zusendung der Abrechnung auch in digitaler Form erfolgen.

Günstigere Regelungen bleiben unberührt.

### **§ 5 Arbeitsortprinzip**

Es gelten die Regelungen aus § 2 Ziffer 2. und 3. des BMTV für die Geld- und Wertdienste vom 17.12.2024. Diese lauten:

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung für die mobile Dienstleistung im Tarifsinne für inländische Unternehmen der Ort ist, an dem die Arbeit aufgenommen und beendet wird.
2. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass für die stationäre Dienstleistung in der Geldbearbeitung Ort der Erbringung der Arbeitsleistung der Ort ist, an dem die Arbeit im Geldbearbeitungszentrum aufgenommen und beendet wird.

## § 6 Ausschlussfristen

Es gelten die in § 21 des BMTV vom 17.12.2024 für die Geld- und Wertdienste vereinbarten Ausschlussfristenregelungen. Diese lauten:

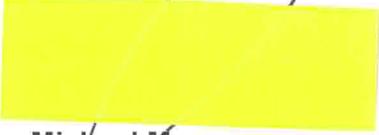
1. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis entfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht werden.
2. Lehnt die Gegenpartei die Ansprüche schriftlich ab, sind die Ansprüche innerhalb einer weiteren Ausschlussfrist von drei Monaten ab Zugang der schriftlichen Ablehnung gerichtlich geltend zu machen.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen sowie der Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst; über den gesetzlichen Mindestlohn hinausgehende Ansprüche unterliegen den o. g. tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

## § 7 Inkrafttreten und Laufzeit

1. Dieser Bundeslohntarifvertrag und die Anhänge 1 und 2 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft. Er hat eine Mindestlaufzeit bis 31. Dezember 2026.
2. Er kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, jedoch erstmals zum 31. Dezember 2026.
3. Dieser Bundeslohntarifvertrag setzt den Bundeslohntarifvertrag für Geld- und Wertdienste vom 7. Juli 2022, den Anhang 1 „Einkommenssteuerfreie Zuwendung für Juli 2022 vom 7. Juli 2022, den Anhang 2 „Betriebliche Altersvorsorge“ vom 7. Juli 2022 und den Anhang 3 „Umsetzung der Inflationsklausel“ vom 1. Juli 2023 außer Kraft.

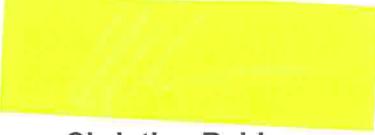
Berlin/Bad Homburg, 17. Dezember 2024

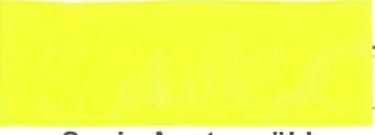
**Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V. (BDGW)**

  
**Michael Mewes**  
(Vorstandsvorsitzender BDGW)

  
**Hans-Jörg Hisam**  
(stv. Vorstandsvorsitzender und  
Verhandlungsführer BDGW)

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Bundesvorstand**

  
**Christine Behle**  
(stellvertretende Vorsitzende)

  
**Sonja Austermühle**  
(Bundesfachgruppenleiterin und  
ver.di-Verhandlungsführerin)

# Anhang 1

## Steuerfreie Zuwendung (Inflationsausgleichsprämie)

Für die drei nicht tabellenwirksamen Monate Oktober bis Dezember 2024 erhalten die unter den Geltungsbereich dieses Bundeslohntarifvertrages vom 17. Dezember 2024 fallenden Arbeitnehmer/innen, die in diesen drei Monaten jeweils volle Monate tatsächlich gearbeitet haben<sup>1</sup> und in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, einmalig eine steuerfreie Zuwendung als Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 150,00 Euro (Einhundertfünfzig Euro) nach folgenden Maßgaben:

1. Grundsätzlich erhalten alle Arbeitnehmer/innen steuerfreie Zuwendung als Inflationsausgleichsprämie sofern nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Teilzeitbeschäftigte erhalten die steuerfreie Zuwendung als Inflationsausgleichsprämie anteilig.
3. Langzeitabwesende, die in den Monaten Oktober bis Dezember 2024 aufgrund ihrer Langzeitabwesenheit keine tatsächliche operative Arbeitsleistung erbringen konnten, wie z. B. Arbeitnehmer/innen im Krankenstand, die nach Ablauf der 6. Woche wegen Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch mehr auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben, Arbeitnehmer/innen in Elternzeit o.ä., sind von der Gewährung der steuerfreien Zuwendung als Inflationsausgleichsprämie ausgenommen. Geringfügig Beschäftigte sind ebenfalls von der Gewährung der steuerfreien Zuwendung als Inflationsausgleichsprämie ausgenommen.
4. Die steuerfreie Zuwendung als Inflationsausgleichsprämie ist bis spätestens 31. Dezember 2024 zu gewähren. Es gilt das Zuflussprinzip; die steuerfreie Zuwendung als Inflationsausgleichsprämie muss bis zum 31. Dezember 2024 auf dem vom Arbeitnehmer bekannt gegebenen Konto eingegangen sein, um die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit sicherzustellen.

Berlin/Bad Homburg, 17. Dezember 2024

### Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V. (BDGW)

  
**Michael Mewes**  
(Vorstandsvorsitzender der BDGW)

  
**Hans-Jörg Hieam**  
(stv. Vorstandsvorsitzender und Verhandlungsführer BDGW)

### Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Bundesvorstand

  
**Christine Behle**  
(stellvertretende Vorsitzende)

  
**Sonja Austermühle**  
(Bundesfachgruppenleiterin und ver.di-Verhandlungsführerin)

<sup>1</sup> Dem sind Zeiten mit einem Entgeltfortzahlungsanspruch nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz und Zeiten mit einem Anspruch auf Urlaubsentgelt gleichzusetzen.

## Anhang 2 – Betriebliche Altersvorsorge, gültig ab 01. Januar 2025

zum Bundeslohntarifvertrag vom 17. Dezember 2024 für Geld- und Wertdienste in der Bundesrepublik Deutschland, gültig mit Wirkung ab 01. Januar 2025

- (1) Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass Arbeitnehmer zum Zwecke einer betrieblichen Altersvorsorge von künftigen Entgeltansprüchen Teile durch Entgeltumwandlung verwenden und vom Arbeitgeber über einen festzulegenden Durchführungsweg abgeführt werden können.
- (2) Für die nachfolgenden Bundesländer gelten die folgenden Tarifverträge weiter, soweit die Betriebsparteien keine anderweitigen Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge getroffen haben:

### **Baden-Württemberg:**

Tarifvertrag über betriebliche Altersvorsorge für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Baden-Württemberg vom 09.12.2003, gültig ab 01.01.2004,

### **Bayern:**

Tarifvertrag über betriebliche Altersvorsorge für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Bayern vom 13.02.2003, gültig ab 01.02.2003,

### **Nordrhein-Westfalen:**

Tarifvertrag über betriebliche Altersvorsorge für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 25.09.2002, gültig ab 01.11.2002.

- (3) Für die Kündigung dieses Anhangs 2 gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Bundeslohntarifvertrages.

Berlin/Bad Homburg, 17. Dezember 2024

### **Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V. (BDGW)**



**Michael Mewes**  
(Vorstandsvorsitzender BDGW)



**Hans-Jörg Hiesam**  
(stv. Vorstandsvorsitzender und  
Verhandlungsführer BDGW)

### **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Bundesvorstand**



**Christine Behle**  
(stellvertretende Vorsitzende)



**Sonja Austermühle**  
(Bundesfachgruppenleiterin und  
ver.di-Verhandlungsführerin)